



Fachinformation

Hinweise zur Umsetzung der Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen

Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) vom 14. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3942; 2018 I S. 360), geändert durch Artikel 98 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Hinweis: Bei den grau hinterlegten Textpassagen handelt es sich um die wesentlichsten Ergänzungen oder Anpassungen zum veröffentlichten Stand dieser Fachinformation vom **April 2022**.

Grundsatz und Ziel der Stoffstrombilanzverordnung

Am 01.01.2018 trat die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) in Kraft.

Ziel der Stoffstrombilanzverordnung ist es, bei der landwirtschaftlichen Erzeugung einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen sicherzustellen und Nährstoffverluste in die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden. Die Stoffstrombilanzverordnung gilt bereits seit 01.01.2018, ab dem 01.01.2023 erweiterte sich der Geltungsbereich. Dadurch muss ein Großteil der Thüringer Landwirtschaftsbetriebe eine Stoffstrombilanz erstellen.

Wer ist zur Erstellung der Stoffstrombilanz verpflichtet?

- 1) Betriebe mit mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten (GV) je Betrieb;
- 2) Betriebe, die Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben von insgesamt mehr als 750 kg N/Jahr aufnehmen
- 3) Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem Betrieb nach den Punkten 1 oder 2 in einem funktionalen Zusammenhang stehen und im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aufnehmen.

Ein funktionaler Zusammenhang besteht, wenn Wirtschaftsdünger von stoffstrombilanzpflichtigen Betrieben aufgenommen oder Gärrückstände an stoffstrombilanzpflichtige Betriebe abgegeben werden.

Flächenlose Betriebe mit Tierhaltung (> 50 GV) fallen ebenfalls unter die Verpflichtung zum Erstellen der Stoffstrombilanz.

Der Verweis der Stoffstrombilanzverordnung auf den Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung entfällt ersatzlos.

Diese genannten Regelungen führen zu einer Vielzahl von möglichen Kombinationen. Diese Verknüpfungen sind in der Abbildung dargestellt.

Es ist zu beachten, dass im **Rahmen der Stoffstrombilanzverordnung steuerrechtlich getrennte Unternehmen eigenständige Betriebe** darstellen. So kann z. B. eine Biogasanlage, die als eigenständige GmbH aus einem Landwirtschaftsbetrieb ausgegliedert wurde, stoffstrombilanzpflichtig sein, während der Landwirtschaftsbetrieb nicht dazu verpflichtet ist.

Welcher Bezugszeitraum ist zu verwenden?

Die Stoffstrombilanz ist jährlich zu erstellen. Sobald die Bilanzergebnisse für drei Einzeljahre vorliegen, muss die Berechnung eines jährlich fortgeschriebenen dreijährigen Kontrollwerts erfolgen. Der 12-monatige Bezugszeitraum muss dabei dem gleichen Zeitraum des Düngejahres entsprechen (z. B. Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr). Liegt ein Wechsel des Bezugszeitraums vor, muss sowohl für den neuen, als auch für den vorherigen Bezugszeitraum eine Stoffstrombilanz erstellt werden, bis für den neu gewählten Bezugszeitraum ein dreijähriger Kontrollwert berechnet werden kann.

Bis wann ist die Stoffstrombilanz zu erstellen?

Die Stoffstrombilanz ist bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums anzufertigen. Dies bedeutet für den Bezugszeitraum „Kalenderjahr“, dass die Stoffstrombilanz bis zum 30.06. des Folgejahres zu erstellen ist. Für das Wirtschaftsjahr (01.07. bis 30.06. des Folgejahres) ist die Stoffstrombilanz bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres zu erstellen.

Wie ist die Bilanz zu erstellen, welche Aufzeichnungspflichten gibt es?

Anders als im Nährstoffvergleich werden bei der Stoffstrombilanz die Nährstoffe (Stickstoff und Phosphor) betrachtet, die der Betrieb in Form von mineralischen und organisch bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln, Futtermitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Nutztieren und sonstigen Stoffen aufnimmt sowie in Form von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln, Futtermitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Nutztieren und sonstigen Stoffen abgibt. Innerbetriebliche Stoffströme zwischen Feld und Stall werden nicht berücksichtigt. Zusätzlich ist die Stickstoffdeposition aus der Atmosphäre am Betriebsitz aufzuzeichnen. Die Stickstoffdeposition stellt rechnerisch allerdings keine Bilanzposition dar und hat demzufolge keine Auswirkung auf das Ergebnis der Stoffstrombilanz. Die Stickstoffdepositionswerte sind dem letzten gültigen Hintergrundbelastungsnetz „Stickstoffdeposition“ des Umweltbundesamtes unter <http://gis.uba.de/website/depo1> zu entnehmen.

Jede Nährstoffzufuhr in den Betrieb bzw. jede Nährstoffabfuhr aus dem Betrieb muss innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Zu- bzw. Abfuhr aufgezeichnet bzw. dokumentiert werden. Zur Dokumentation und zur Ermittlung der entsprechenden Nährstoffmengen sind entsprechende Belege, insbesondere Rechnungen und Lieferscheine, aufzubewahren und bereitzuhalten.

Die Ermittlung der N- und P-Gehalte erfolgt anhand der nachfolgenden Punkte:

- vorgeschriebenen Kennzeichnungen
- wissenschaftlich anerkannte Messmethoden
- Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle

Die Nährstoffzufuhr durch Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial ist nur bei Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen zu berücksichtigen.

Bei der Verwendung von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle, sind mindestens die Werte nach Anlage 1 der Stoffstrombilanzverordnung heranzuziehen.

Die jährliche Stoffstrombilanz ist im ersten Schritt ohne Berücksichtigung von Stickstoffverlusten zu erarbeiten. Unterschreitet der ermittelte Stickstoffsaldo den Grenzwert von 175 kg N/ha, kann

an dieser Stelle direkt die mehrjährige Stoffstrombilanz erstellt werden. Überschreitet der ermittelte Stickstoffsaldo den Grenzwert von 175 kg N/ha, kann der Betriebsinhaber unter Berücksichtigung von Stickstoffverlusten im zweiten Schritt einen betriebsindividuellen zulässigen Bilanzwert errechnen. Im Mittel über drei Jahre darf der ermittelte Saldo den mittleren betriebsindividuellen zulässigen Bilanzwert um nicht mehr als 10 % überschreiten.

Der betriebsindividuelle zulässige Bilanzwert kann auch bei Unterschreitung des 175 kg N-Grenzwertes berechnet werden. Phosphor kommt nicht zur Bewertung.

Alle Belege, insbesondere Lieferscheine und Rechnungen, sowie die erstellte Stoffstrombilanz sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren und im Falle einer Kontrolle unmittelbar und vollständig der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen.

Welche Hilfsmittel gibt es?

Die Stoffstrombilanz ist in dem PC-Programm Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung [BESyD](#) integriert. Zusätzlich kann die [handschriftliche Berechnungshilfe](#) zur Stoffstrombilanz genutzt werden.

Wo ist die Verordnung zu finden?

<https://www.gesetze-im-internet.de/stoffbilv/StoffBilV.pdf>

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: +49 361 574041-000 · Fax: +49 361 574041-390
E-Mail: postmaster@tllr.thueringen.de

Bearbeitung: Arbeitsgruppe Düngung

Ansprechpartner: Fabian Hildebrandt (Tel.: +49 361 574041-456)
Ulrike Völkel (Tel.: +49 361 574041-405)

Stand: Januar 2023

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Abbildung 1: Stoffstrombilanzpflichtige Betriebe (gültig ab 01.01.2023)

